



# Raumnutzungsvertrag

05.2020

-Zwischen-

**Stintfang gUG**

-und-

vertreten durch (Name, Telefonnummer):

nachstehend „Nutzer“ genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:  
Die Stintfang gUG überlässt dem Nutzer den/die nachstehend bezeichneten

Raum/Räume: \_\_\_\_\_

Einrichtungen/Einrichtungsgegenstände: \_\_\_\_\_

Der/die überlassene(n) Vertragsgegenstand/Vertragsgegenstände wird/werden dem Nutzer für den folgenden Zweck zur Verfügung gestellt:

Art der Nutzung \_\_\_\_\_

Anzahl der Teilnehmer \_\_\_\_\_  Erwachsene  Jugendliche  Kinder

Es werden Einnahmen erzielt  ja  nein

Der/die überlassene(n) Vertragsgegenstand/Vertragsgegenstände wird/werden dem Nutzer zu den nachstehenden Zeiten bereitgestellt:

einmalig am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

regelmäßig wiederkehrend auf unbestimmte Zeit ab \_\_\_\_\_

jeweils \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

Dauernutzung ab \_\_\_\_\_

Die Überlassung der Räume ist  entgeltfrei  entgeltpflichtig

Es ist  einmalig  1/4-jährlich ein Entgelt in Höhe von \_\_\_\_\_ € zu entrichten.

Der Betrag ist bis zum \_\_\_\_\_ auf das oben aufgeführte Konto zu überweisen. Als Verwendungszweck ist „Raummiete“ anzugeben.

Die **Raumnutzungsbedingungen** (nächste Seite) sind verstanden und akzeptiert  ja.

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift Stintfang gUG

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift Nutzer



# Raumnutzungsbedingungen

05.2020

## § 1 Art und Umfang der Nutzung

Der überlassene Vertragsgegenstand darf nur für den im Vertrag angegebenen Zweck genutzt werden.

## § 2 Nutzungszeiten

Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die überlassenen Räume mit Ablauf der Nutzungszeit geräumt sind.

## § 3 Dauernutzungsverhältnisse

Das Nutzungsverhältnis bei Dauernutzung endet jeweils am 31. 12. nach Abschluss des Vertrages. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so gilt das Nutzungsverhältnis stillschweigend bis zum 31. 12. des folgenden Jahres.

## § 4 Nutzungsentgelte

Für die Überlassung der Räume ist ein Entgelt zu entrichten. Die Preisliste kann eingesehen werden.

## § 5 Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

- Kündigung bei einer einmaligen Nutzung kann erfolgen, muss aber der Stintfang gUG mindestens eine Woche vor der Nutzung vorliegen. Liegt der Stintfang gUG die Kündigung nicht rechtzeitig vor, muss das Entgelt entrichtet werden.
- Kündigung durch der Stintfang gUG

Die Kündigung einer Dauernutzung zum 31. 12 eines Jahres ist dem Nutzer *3 Monate* vor Ablauf zu übersenden. Ein laufendes Nutzungsverhältnis kann zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden, wenn ein dringendes Eigeninteresse besteht. Auch hier beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate.

## § 6 Fristlose Kündigung

Der Stintfang gUG kann ein Nutzungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn

- der Nutzer die überlassenen Räume trotz schriftlicher Abmachung vertragswidrig nutzt oder wiederholt in anderer Weise grob gegen Vertragsbestimmungen verstößt, wobei auch das Verhalten von Teilnehmern dem Nutzer zuzurechnen ist

- der Nutzer sich trotz Mahnung mit der Zahlung des Entgeltes länger als ein Monat in Verzug befindet.

Dieses gilt auch für einmalige Nutzungsverhältnisse.

Eine Entschädigung jeglicher Art (Nutzungsausfall, Schadensersatz Erstattung von Aufwendungen) wird nicht gewährt.

## § 7 Hausrecht

Die Leitung der Stintfang gUG übt das Hausrecht im Gebäude und auf dem Grundstück aus. Ihr ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Vertragsräumen zu gewähren. Die Leitung der Stintfang gUG ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen eine Vertragsbestimmung einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung zu untersagen.

## § 8 Anzeigepflichtige Änderungen

Jede Änderung der Anschrift des Nutzers bzw. des Ansprechpartners oder eine beabsichtigte Änderung der Nutzungszeit ist der Stintfang gUG mitzuteilen. Letzteres bedarf der Zustimmung der Stintfang gUG.



### **§ 9 Haftung des Nutzers**

Der Nutzer und der Antragsteller haften gegenüber der Stintfang gUG für alle aus Anlass der Nutzung entstandenen Schäden. Nutzer und Antragsteller können sich der Stintfang gUG gegenüber nicht darauf berufen, dass ein Teilnehmer persönlich haftet. Von der Haftung ausgenommen sind nur solche Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Falls der Nutzer den überlassenen Schlüssel verliert, haftet er für sämtliche entstehenden Folgekosten.

### **§ 10 Haftungsausschluss der Stintfang gUG**

Eine Haftung der Stintfang gUG für Schäden, die dem Nutzer während seiner Veranstaltungen bzw. den Teilnehmern der Veranstaltungen entstehen, ist ausgeschlossen.

### **§ 11 Aufsicht**

Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines/einer Verantwortlichen stattfinden. Sie/er ist für die Einhaltung der Ruhe und Ordnung zuständig. Vor Beginn der Raumnutzung ist die verantwortliche Person verpflichtet, sich über die räumlichen Gegebenheiten zu informieren, insbesondere über Zugangswege und Notausgänge. Nach Beendigung der Nutzung sind die Räume in ordentlichem Zustand zu hinterlassen.

### **§ 12 Besondere Nutzungsregelungen**

Rauchen ist innerhalb des gesamten Gebäudes untersagt. Unnötiges Lärmen ist zu unterlassen. Ab 22 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten. (Rücksicht auf angrenzende Jugendherberge)

### **§ 13 Sicherheitsvorschriften**

Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Flure, Gänge, Treppen und Ausgänge müssen frei und ungehindert passierbar sein. Elektrische Notbeleuchtungen müssen in Betrieb bleiben.

### **§ 14 Änderungen des Vertrags**

(Die) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

### **§ 15 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Hamburg.